

# Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

Nro. 304.

Hermannstadt, Mittwoch am 23. December.

1863.

## Einladung zur Pränumeration auf die „Hermannstädter Zeitung“, vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten.“

Mit Ende dieses Monats schließt der laufende Jahrgang dieser Zeitung und wir erlauben uns, unsere pl. t. Pränumeranten zur Erneuerung des Abonnements höflichst einzuladen.

Da die „Transilvania“ mit dem Neujahr separat zu erscheinen aufhört, so besteht für diese kein besonderes Abonnement. Wir werden jedoch einschlägige Artikel in dem Feuilleton und durch außerordentliche Beilagen bringen.

Die Abonnements-Bedingnisse sind sammt diesen Beilagen und trotz der gesteigerten Papier-Preise:

In loco:	Mit Postzusendung für Auswärtige:
Ganzjährig: 12 fl. — fr. ö. W.	Ganzjährig: 16 fl. — fr. ö. W.
Halbjährig: 6 fl. — fr. ö. W.	Halbjährig: 8 fl. — fr. ö. W.
Vierteljährig: 3 fl. — fr. ö. W.	Vierteljährig: 4 fl. — fr. ö. W.
Monatlich: 1 fl. — fr. ö. W.	

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhäuser, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang, Buchhändler; in Szász-Regen bei Herrn G. Kinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Kronstadt die Buchhandlung Haberl & Hedwig.

Hermannstadt, am 23. December 1863.

Theodor Steinhäuser,

Verleger der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

## Aemtliches.

### Aufforderung.

Um dem allgemeinen Wunsch, durch Lösung von Enthebungskarten für Neujahrs-Gratulationen, hilfsbedürftigen Ortsarmen eine wohlthätige Unterstützung, und auch dem Zwecke zur Verschönerung der Promenade einen Beitrag zuzuwenden, entgegen zu kommen, wird auch diesmal eine Subscription eröffnet, und zu Unterzeichnungen geziemend eingeladen.

Die Enthebungskarten können, wie bisher, in der Buchhandlung des Herrn Robert Krabs (großer Ring) gelöst werden; zur Erleichterung der P. T. Herrn Subscribenten jedoch, werden zugleich für das löbl. k. k. Militär, die k. k. Behörden und Aemter eigene Listen in den betreffenden Bureau und für die löbliche Bürgerschaft bei den Nachbarchafts-Vorsitzern aufgelegt, um deren Rückstellung nach vollzogener Subscription sammt den eingegangenen Subscriptions-Beiträgen, längstens bis 28. d. M. Mittag, als dem Schlußtage der Subscription und zwar direct an die k. k. Polizei (k. k. Rathhaus) ersucht wird; die für die P. T. Herrn Subscribenten auszustellenden Karten, so wie das Verzeichniß aller Subscribenten werden rechtzeitig übersicht werden.

Der Subscriptionsbetrag bleibt mindestens 35 Kreuzer per Karte; über den Betrag und die Verwendung der eingegangenen Beträge aber, wird seiner Zeit öffentliche Rechnung gelegt werden.

Um möglich deutliche Angabe des Namens und Characters wird erucht.

Hermannstadt, am 15. December 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

## Oesterreichischer Reichsrath.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. December.

Auf der Ministerbank: Plener, Ministerialrath v. Schwarzwald (Min. Minister).

Den Vorsitz führt Vicepräsident v. Hopfen.

Nach Vorlesung des Protocolls und Mittheilung der Einläufe theilt der Generalberichterstatter des Finanzausschusses:

Dr. Laschek mit, daß durch den gestern über die Verwendung der Dotation für Remunerationen gefassten Beschluß, die meisten dieselben von Beamten niederer Kategorie an den Reichsrath gerichteten Petitionen ihre Erledigung gefunden haben, weshalb der Finanzausschuß den Antrag stellt, diese an die betreffenden Ministerien abzutreten (wird angenommen).

Es wird zur Tagesordnung und zwar zur Fortsetzung der Specialdebatte über die Novelle zum Gebührengesetz geschritten. Berichterstatter ist Dr. Plener.

Bei §. 14 (Frachtbriefe über Sendungen, welche durch andere Transportmittel als k. k. Post, Eisenbahn oder Dampfschiffahrtsgesellschaften im Umkreise von 2 Meilen des Aufgabortes erfolgen, sind bedingt gebührenfrei) ergeht

Steffens das Wort, um zu beantragen, daß man statt 2 Meilen sage 5 Meilen und die Gebühr von solchen Sendungen auf 1 kr. festsetze. Ministerialrath v. Schwarzwald: Die Frachtbriefe seien unter allen Gegenständen, welche mit der Gebühr von 5 kr. belegt wurden, diejenigen, auf welche die Regierung den meisten Werth legt, weil die Frachtbriefe ein greifbarer Gegenstand sind, der sich der Gebühr nicht so leicht entziehen könne. Eine Ausnahme von dem Gesetze machen, hieße das Gesetz aufheben. Deshalb müßte er die Regierungsvorlage aufrecht halten und sich gegen den Ausschussantrag, sowie gegen das Amendement Steffens aussprechen.

Prosaer unterstützt den Ausschussantrag;

Stummer das Amendement Steffens. Ministerialrath v. Schwarzwald macht darauf aufmerksam, daß die Hauptbeschwerde gegen die Gebühr von 5 kr. auf Frachtbriefe die war, daß die Gebühr oft größer sei als das Porto. Um diese Beschwerde zu beheben, habe die Regierung die Sendungen von 1 Cent. innerhalb 2 Meilen von der Gebühr freigemacht.

Steffens ergriff nochmals das Wort für sein Amendement. Hagenauer spricht für Steffens, aber mit Weglassung der Worte: „Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften“, so daß die Begünstigung auf alle nicht durch die Post erfolgten Sendungen ausgedehnt werde.

Bei der Abstimmung wird die erste Alinea nach dem Antrage Steffens mit dem Amendement Hagenauer angenommen; die zweite Alinea des Ausschussantrages abgelehnt, die dritte und vierte Alinea, welche mit dem Regierungsantrage gleichlautend sind, angenommen.

Bei §. 15 (Empfangsbesättigungen, welche der festen Gebühr von 50 kr. pr. Bogen unterliegen — Empfangsbesättigungen, durch welche Gewerbebetreibende die Uebernahme eines Gegenstandes zu einem Gewerbeverfahren, ohne daß dieser in das Eigenthum des Gewerbebetreibenden übergeht, befähigen, genießen die bedingte Gebührenfreiheit) beantragt Steffens die Weglassung der Worte, „ohne daß dieser in das Eigenthum des Gewerbebetreibenden übergeht“, welche auch in der Regierungsvorlage nicht enthalten sind. (Wird unterstützt.)

Ministerialrath v. Schwarzwald: Er wisse keinen Grund, warum man gerade Handel und Gewerbe von der Gebühr befreien soll, welche durch den Uebergang in fremdes Eigenthum hervorgerufen werde.

Dr. Neumeister für Steffens. Ministerialrath v. Schwarzwald: Er müsse für den Ausschussantrag sprechen, weil es sonst dem Kaufmann frei stünde, sich von der Gebühr zu befreien, wenn er diese im Wege der Correspondenz erfolgen lasse.

Steffens weist darauf hin, daß eben die kaufmännische Correspondenz größtentheils nur von solchen Empfangsbesättigungen handle, und die Befreiung der Correspondenz von jeder Gebühr, welche bereits beschlossen ist, illusorisch würde.

Bei der Abstimmung wird der Ausschussantrag mit dem Amendement Steffens angenommen.

§. 16. behandelt die Gebühr von Lotteriegewinnen (der Gewinn, welcher die Einlage übersteigt, zahlt eine Gebühr von 5% a).

Min. Rath v. Schwarzwald ist mit dem Ausschussantrag einverstanden, stellt aber ein systematisches Amendement.

Dr. Eichhoff beantragt eine Gebühr von 10%, mit Berücksichtigung, daß der Coupon 7% zahlt.

Min. Rath v. Schwarzwald stellt an den Antragsteller die Frage, ob er 10% sammt Zuschlag oder ohne Zuschlag meine; im letzteren Falle müßte der Antrag auf 8% gestellt werden.

Dr. Eichhoff: Er bleibe bei 10%; ist dann ein Zuschlag einzubeden, so möge man ihn einheben. Der Gewinner wird ihn leichter tragen, als der Capitalist, der von seinem Capitale lebt.

Der Berichterstatter erklärt sich für die systematische Aenderung des Regierungsvotreters und befürwortet den Antrag Eichhoff mit der Beschränkung auf 8%.

Finanzminister v. Plener: Er habe oft genug erklärt, daß er ein Feind des Lotto sei, und das Haus werde wohl nicht der Meinung sein, daß er das Lotto begünstigen wolle, wenn er für den Ausschussantrag spreche, aber er bitte zu bedenken, daß ein großer Theil der Staatspapiere als Lotteriefestten bestehen, und daß eine solche Gebührenerhöhung eine bedeutende Ersparterung der Lotteriepapiere bewirken würde, welche auch auf andere Staatspapiere ihre Rückwirkung äußern müßte. Er befürwortet daher den Ausschussantrag.

Bei der Abstimmung bleibt der Antrag Eichhoff in der Minorität, und wird der Ausschussantrag nach der Aenderung des Regierungsvotreters angenommen.

§. 17. (Eingaben und Eintragung in die öffentlichen Bücher) wird mit einem Amendement Dr. Berger angenommen, nach welchem die Gebühr dieselbe bleibt, wenn die Eintragung zu Gunsten einer oder mehrerer Personen geschieht.

§. 18. (Gebühren von schiedsrichterlichen Urtheilen).

§. 19. (Rechtsstreite, deren Gegenstand den Werth von 50 fl. nicht übersteigt).

werden ohne Debatte angenommen.

§. 20. (Entscheidungsgründe, welche nach Vorchrift des summarischen Verfahrens von Amts wegen den Streittheilen auszufertigen sind, sind gebührenfrei.)

Biuder (Siebenbürger) beantragt als 2. Alinea: „Daselbe gilt für Ungarn, Croatien und Siebenbürgen, bezüglich über jene Rechtsstreite, wo das Object ausschließlich der Nebengebühren 210 fl. nicht übersteigt.“ Er motivirt seinen Antrag damit, daß er bei den genannten Ländern eben kein summarisches Verfahren zugebe.

Min. Rath v. Schwarzwald spricht gegen den Ausschussantrag deshalb, weil die Finanzausgabe der Entscheidungsgründe eben nur angeordnet sei, um das Verfahren zu beschleunigen. Durch Annahme des Ausschussantrages würde den Finanzen ein Ausfall von 60.000 fl. erwachsen, weshalb er gegen den Ausschussantrag sich aussprechen müsse.

Finanzminister v. Plener macht darauf aufmerksam, daß das Haus im Finanzgesetze dieselbe Summe als Bedingung von den Einnahmen der Gebühren eingestellt habe, welche die Regierungsvorlage enthielt. Wenn das Haus diesen Antrag annimmt, wird die Ziffer verkleinert, und eine Lücke hergestellt, und das Haus komme mit einem gefassten Beschlusse in Widerspruch.

Dr. Groß bemerkt darauf, daß im Staatsvoranschlag die Ziffer abnehmend nur approximativ sei, da man ja nicht im Voraus wissen könne, wie viel ein Gefälle einbringen werde.

Uebrigens könne der geringe Ausfall vielleicht durch Mehreinnahmen von andern Gefällen gedeckt werden.

Finanzminister v. Plener: Es sei sehr zweifelhaft, ob ein anderes Gefälle ein Plus ergeben werde. Man kenne die Noth in Ungarn, die

Verhältnisse der Zucker- und Branntweinerzeugung etc., und deshalb müsse man die finanzielle Rücksicht vor Allem ins Auge fassen.

Dr. Ryger unterstützt den Ausschussantrag.

Nachdem noch der Regierungsvotretter und Abgeordneter Binder ihre gegenseitigen Standpunkte vertreten, wird zur Abstimmung geschritten, und der Ausschussantrag sammt dem Zusatz Binders angenommen.

§. 21. enthält die näheren Bestimmungen der Gebühr für den 2. und jeden ferneren Bogen bei gerichtlichen Eingaben, und wird ohne Debatte angenommen.

Dr. Ryger beantragt an diese Stelle, daß als §. 22 eingefügt werde „Waffenpässe, welche zur Ausübung der Jagd berechtigen, müssen mit einem Zehnguldenstempel (Heiterkeit) versehen sein. Ausgenommen von dieser Erhöhung sind das angestellte Jagd- und Forstpersonal und die Einwohner von Tirol.“

Dr. Groß beantragt, diesen Antrag an den Ausschuss zu verweisen.

Froschauer: Für den Fall, als das Haus den Antrag annehmen sollte, bittet er denselben auf Borsarlberg auszudehnen.

Deschmann bedauert, daß kein Abgeordneter aus Dalmatien im Hause anwesend sei, diese würden gewiß für sich in Anspruch nehmen, was man für Tirol beantragte. Der Antrag leide also an einem Mangel, und er befürworte also die Verweisung an den Ausschuss.

Graf Hartig befürwortet auch diese Verweisung, da in dem Antrage Ryger 2 Dinge vermischt sind, welche getrennt werden müssen, nämlich: der Waffenpaß und die Jagdkarte. Principiell sei er nicht gegen den Antrag Ryger's.

§. 22. (Verzugszinsen für unmittelbar zu entrichtende Stempelgebühren) wird ohne Debatte angenommen.

Baron Doblhoff beantragt: die Regierung sei aufzufordern, die Einhebung des Gebührenäquivalents von Eisenbahngesellschaften und anderen Actienunternehmungen nach Tarifpost 106, 2/3 (3%) bis zur Erlangung eines neuen Gebührengesetzes zu sistiren.

Dr. Ryger beantragt, diesen Artikel an den Ausschuss zu verweisen. Präsident erklärt die Debatte über diesen Paragraph erst nach Schluß der Specialdebatte eröffnen zu können, da derselbe einen auszudehnenden Wunsch betreffe.

§. 23. (Zeitpunkt der Wirksamkeit) wird ohne Debatte angenommen.

Dr. Kaiser spricht ebenfalls gegen die Tarifpost 106.2 u. w. gegen das Gebührenäquivalent von 3%, welche gleichmäßig über das unbewegliche Vermögen von Stiften, Klöstern und Actiengesellschaften verhängt sei. Deshalb beantrage er, das hohe Haus wolle beschließen: „das sub Tarifpost 106 — 2 für Actienunternehmungen und andere Gewerbetreibenden deren Theilhabern in dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zuzuführen, festgesetzte Gebührenäquivalent wird von 3 auf 1 1/2% ermäßigt.“

Finanzminister v. Plener: Er könne diesen Antrag nur befürworten, da die Regierung bereits im vorigen Jahre sich für den Tarifsaß von 1 1/2% ausgesprochen habe.

Hagenauer befürwortet die Verweisung dieses Antrages an den Ausschuss, welcher Antrag, nachdem ihn Laschek unterstützt hat, auch angenommen wird.

§. 24. (Die durch das gegenwärtige Gesetz beschlossenen Veränderungen des Gebührengesetzes treten, falls im Finanzgesetze pro 1863 nichts anderes verfügt wird, mit 31. December 1864 außer Wirksamkeit), wird nach der Fassung Laschek angenommen.

Es kommt dann der Antrag Doblhoff zur Debatte.

Präsident stellt die Unterstufungsfrage und wird derselbe unterstützt, worauf das Haus den Antrag Ryger auf Verweisung an den Ausschuss annimmt.

Der Ausschuss beantragt ferner: „Das hohe Haus wolle aussprechen, daß es der Ansicht sei, daß für gerichtliche Aufkündigungen nur der Stempel von 36 kr. für jedes Bogen der Eingabe zu verwenden sei.“

Nach einer kurzen Debatte darüber, ob Aufkündigungen Rechtsurkunden sind oder bloß eine ämtliche Eingabe (der Regierungsvotretter ist ersterer, Dr. Berger letzterer Ansicht), wird der Ausschussantrag angenommen.

Ein anderer Ausschussantrag geht dahin: „Das hohe Haus wolle sich aussprechen, daß es der Ansicht sei, daß für Erbserklärungen nur der Stempel von 36 kr. zu verwenden sei.“

Min. Rath Schwarzwald erklärt auch hier, daß Erbserklärungen nicht als bloße Eingaben, sondern als Urkunden zu betrachten und zu behandeln sind.

Auch dieß bekämpft Dr. Berger; worauf der Ausschussantrag angenommen wird.

Schließlich beantragt der Ausschuss, „die k. k. Regierung sei aufzufordern, in der nächsten Session des Reichsrathes über die Stempel und Gebühren neue Vorlagen zur gleichmäßigen Behandlung einzubringen.“

Dr. Berger beantragt folgende Fassung: „Die k. k. Regierung sei aufzufordern, in der nächsten Session des Reichsrathes den Entwurf eines neuen allen früheren Gesetzen über Stempel und unmittelbare Gebühren des Reiches soweit als möglich nach Materien systematisch geordneten die Gebührensätze thunlichst ermäßigenden Gesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.“

Finanzminister v. Plener: Schon im vorigen Jahre sei derselbe Wunsch von Seite des hohen Hauses ausgesprochen worden, damals habe er schon auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche der Verfassung eines neuen Gesetzes im Wege stehen. Aber er wolle nun hervorheben, daß vor Regelung des Gerichtsverfahrens es nicht möglich sei, das neue Gesetz auszuarbeiten, denn die Einrichtung des künftigen Verfahrens, ob es schriftlich oder mündlich sein wird, werde nach seiner Ansicht für die Befreiung der Gebühren maßgebend sein. Er wolle auch noch bemerken, daß ein derartiges Gesetz, sobald es in Wirksamkeit tritt, auch auf die Staatseinnahme von Einfluß sei. Derselben unterliegen einem großen Wechsel, bis das Publicum und die mit der Einhebung betrauten Organe sich mit dem neuen Gesetze bekannt gemacht haben. Bei dem gegenwärtigen Stande der Finanzen müßte aber vorzüglich auf eine gewisse Stetigkeit der Einnahmen hingewirkt werden. Endlich wolle er noch darauf aufmerksam machen, daß eine

Inserate aller Art werden in der **Steinhäuser'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Mogen & Fort in Leipzig. Das einmalige Einrücken einer einspaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: **Th. Steinhäuser.**

Objekte unter den mit der obigen Bedingungen eine **W. Jänner 1864**, Vormittags 10 Uhr, im Finanz-Bezirks-Direktion

am 16. December 1863.

Finanz-Bezirks-Direktion.

1-3

**D i c t.**

Stuhl-Magistrat als Gericht. Bezug auf das hiergerichtliche Verbot l. J. 3. 3659 (Cio), kundlos gelassenen ersten Feilbietung Natza Breillesku c. die Ver. Laufenböck, vermittelte Gross, s. c. des Haus Nro. 697 679, an der Gasse hier, am **30. December** 9 Uhr, als am 2. Termin, gegen den Michael Stein in 1863 fl. 24 fr. ö. W., die angenommen werden konnte, so am **3. Jänner 1864**, fest, welchem der Wohnhof auch die hintangegeben werden wird.

1-3

**D i c t.**

und Bescheid vom 10. October 1863. den 11. December 1863 an die zur gesetzlichen Veräußerung des aus Agnetilien, gehörigen 187, wegen dem Michael Stein in 1863 fl. 24 fr. ö. W., die angenommen werden konnte, so am **3. Jänner 1864**, fest, welchem der Wohnhof auch die hintangegeben werden wird.

am 16. December 1863.

Unigl. vrie. Marktgericht.

## Banknoten

signallös, keine Procente, während der Ziehung der großen

**Verlosung,**

unter solche von:

**10.000. 15.000. 12.000.**

werden durch unsere Vermittlung, ausgegeben: fl. 115.000, 8-10

## in Jahre

für wenige fl. 4

zu der in aller Kürze, und garantirt

die Hälfte der Zeit mit

**0. 25.000. 20.000.**

ist eine wirklich so vortheilhaft, leicht gefordert wird.

Einleitung des Vertrages, liegt Ziehung gratis vor-

Frankfurt a. M.

1863.

und von diesen 25.000

werden: in knapp 1000

und die geringe Ausgabe wird

**binden-Geselle.**

gegenüber dem gewöhnlichen



Strafen in Anwendung gebracht

Verordnungsabgeordnete Graf Gen...

Ablesung wurde mit dem Com...

gen, schreibt die „Ddt. Post“

die deutsch-dänische Streitfrage

die legates mehr Gefahren

zu fürchten sind. In der That

immer über rückt, die Unsi-

den. Nicht nur, daß die Unsi-

chigkeit des Bundes ungewissen

21. in Frankfurt zusammenzu-

treten, sondern, daß die Unsi-

chigkeit nicht ohne Beden-

ken den deutschen Bundesgenossen

über das ge-

schickte, die die Unsi-

chigkeit nicht ohne Beden-

ken den deutschen Bundesgenossen

über das ge-

schickte, die die Unsi-

chigkeit nicht ohne Beden-

ken den deutschen Bundesgenossen

über das ge-

schickte, die die Unsi-

chigkeit nicht ohne Beden-

ken den deutschen Bundesgenossen

Nach fünfstündiger lebhafter Generaldebatte, in welcher sich Löwe und

Der Entwurf enthält nur einen einzigen Paragraphen, welcher lautet:

München, 17. Dezember. Prinz Karl Theodor von Bayern ist

Stuttgart, 17. Dezember. Der heutige „Staatsanzeiger“ meldet

Der Entwurf enthält nur einen einzigen Paragraphen, welcher lautet:

Altona, 17. Dezember. Der „Nordische Courier“ meldet aus zu-

Altona, 18. Dezember. Der „Nordische Courier“ widerlegt seine

(Zur Zollvereinsangelegenheit.) Die Note an sämtliche

Die badische zweite Kammer bewilligte der Regierung ohne

Die Hamburger Blätter wissen noch nichts von der Ankunft deutscher

Paris, 15. Dezember. Lapard's jüngst in Southwark gehaltenen

Der Senat begann gestern mit der Beratung des Adress-Entwurfs.

Der erste Redner war Marquis de Voissey, der auseinander zu setzen

Der Senat begann gestern mit der Beratung des Adress-Entwurfs.

Der erste Redner war Marquis de Voissey, der auseinander zu setzen

Der Senat begann gestern mit der Beratung des Adress-Entwurfs.

Der erste Redner war Marquis de Voissey, der auseinander zu setzen

Der Senat begann gestern mit der Beratung des Adress-Entwurfs.

teraldiscussion wurde darauf geschlossen. Heute schritt man nun zur

In Complicé war man von Stimmen ergriffen, als das Ergebnis

— Aus Paris wird dem Vorkämpfer vom 15. Dezember geschrieben:

Paris, 17. Dez. Das Rundschreiben Drouin de Lhuys, welches

In einem Schreiben des Kaisers an die Königin Victoria, welches

Stockholm, 9. Dezember. (Die schwedische Chronik ede.)

Die Ruhe, welche bei Eröffnung des Reichstages in unserem Welt-

Warschau, 17. Dezember. Seitens der Regierung ist an die hier

Man schreibt aus Warschau, 14. December:

Der „Dyemitt“ bringt eine wichtige Verordnung des Statthalters,

Die Anstalten, welche von der russischen Regierung in Polen in

Der Senat begann gestern mit der Beratung des Adress-Entwurfs.

Der erste Redner war Marquis de Voissey, der auseinander zu setzen

Der Senat begann gestern mit der Beratung des Adress-Entwurfs.

Der erste Redner war Marquis de Voissey, der auseinander zu setzen

Der Senat begann gestern mit der Beratung des Adress-Entwurfs.

Der erste Redner war Marquis de Voissey, der auseinander zu setzen

Der Senat begann gestern mit der Beratung des Adress-Entwurfs.

vereint wüßen. Das russische bewährte während der Eberthung

Die dem entgegen befindet sich daher jeder Aufstand in sehr gedrückten

Der einzige Nutzen, den die Insurgenten aus den letzten — wenig

— Aus Bukarest, 13. December, wird der „G. C.“ geschrieben

Zu der letzten Kammer Sitzung ging es außerordentlich stürmisch zu

Wie ich Ihnen bereits im Laufe des vergangenen Sommers mittheilte,

hatten die Communen von Bukarest und mehreren anderer Städte beschlossen,

Die Antwort des Sultans auf die Congreßeinladung ist nach Paris

Athen, 12. Dezember. Die Nationalversammlung hat jede Dis-

Kalkutta, 21. Vom bay, 28. November. Der indische Oberbe-

Aus Alexandrien 11. Dezember, bringt der „Dampfer“ folgende

Aus Teheran wird gemeldet, daß Telegraphen-Ingenieure angekommen

Suchumale, 24. November. Abgesehen, gegen 60,000 Köpfe

Die Anstalten, welche von der russischen Regierung in Polen in

Die Anstalten, welche von der russischen Regierung in Polen in

Die Anstalten, welche von der russischen Regierung in Polen in

Die Anstalten, welche von der russischen Regierung in Polen in

Die Anstalten, welche von der russischen Regierung in Polen in

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 22. December 1863.

Table with columns for Effecten (Metalliques, National-Anlehen, etc.), Wechsel (Silber, London, etc.), and Gold (Palaten). Includes exchange rates and prices.

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Rundmachung.

1-3

Das k. k. Kriegs-Ministerium hat die Sicherstellung des Bedarfes an den, in dem beifolgenden Verzeichnisse benannten, bei den Monturs-Kommissionen zur Remontierung und Ausrüstung erforderlichen Gegenstände für das Jahr 1864, mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

Welche Artikel zur Lieferung angeboten werden können, ist aus dem oben erwähnten Verzeichnisse zu entnehmen und es kann wohl mehr, in keinem Falle aber weniger, als das daselbst aufgenommene Minimum offerirt werden.

Die sämtlichen Gegenstände müssen nach den bei den Monturs-Kommissionen zur Einsicht in Bereitschaft stehenden gesiegelten Mustern, deren Qualität als das Minimum anzusehen ist, geliefert werden und hat die bewilligte Lieferung spätestens bis **Ende Dezember 1864** beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine (Raten) wird den Offerenten selbst überlassen, welche dieselben nebst dem in jeder einzelnen Rate abzuhaltenden Lieferungs-Quantum in dem Offerte genau anzugeben haben.

Von jedem Konkurrenten muß mit dem Offerte ein **Zertifikat**, welches zufolge der allerhöchsten Entschliessung vom **23. Oktober 1855**, ungestempelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- und Gewerbe-Kammer oder wo eine solche nicht besteht, von der hierzu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den festgesetzten Terminen zuverlässig abzuliefern.

Die den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausbleiben-Verfahren angedeutet zu werden hat, müssen versiegelt belassen werden.

Dort, wo Handels- und Gewerbe-Kammern bestehen, wird sich das k. k. Kriegs-Ministerium mit den von Genossenschaften, Gemeinde-Vorständen oder k. k. Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen und es haben auch gälzische Offerenten Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

Jedes mit einem solchen Zertifikate nicht versehene Offert bleibt selbst dann unberücksichtigt, wenn die angebotenen Preise für das Aerar günstig wären.

Für die Lieferungs-Vertheilung selbst wird das offerirte Quantum und das Verhältnis des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Konkurrenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitativ und rechtzeitig abgehaltene Lieferungen, seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

In dem Offerte, welches nach dem, dieser Rundmachung weiters beigelegten Formulare zu verfassen ist, muß die Monturs-Kommission, wohin geliefert werden will, das Quantum, dessen Modifizierung sich ausdrücklich vorbehalten wird, ferner der Preis eines jeden Gegenstandes in österr. Währung genau und deutlich angegeben und nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben angeschrieben sein.

Wenn ein Konkurrent nicht nur für eine, sondern für mehrere Monturs-Kommissionen direkte Lieferungen bis an Ort und Stelle anbietet, so ist für jede Monturs-Kommission ein abgeordnetes Offert nebst dem Badium einzureichen, das Leistungsfähigkeits-Zertifikat aber, welches über gesammelte angebotene Lieferungen sich aussprechen muß, nur einem Offerte beizuschließen.

Jedes Offert muß unter einem versiegelten Kouvert, welches nach dem, dieser Rundmachung weiters beigelegten Formulare zu verfassen ist, eingeklappt werden.

Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen für die offerirten Gegenstände entfallenden Wertes entweder bei einer Monturs-Kommission oder einer Kriegskasse mit Ausnahme jener zu Wien zu erlegen und es kann daselbe entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österr. Staatsschuldschreibungen sichergestellt werden, welche Letzteren nach dem Vorkurse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nominalwert angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Aktenden können nur dann als Badium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesichert sind und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Präsuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Neugeld erlegte Baarhaft ist stets mit dem entfallenden Betrage in österr. Währung in dem Offerte auszubringen.

Der über das erlegte Badium ausgestellte Depositenchein, ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem abgeordneten gleichfalls versiegelten Kouvert nach dem am Schlusse der Rundmachung angeordneten Formulare einzuschicken.

Zur Hintanhaltung von Verlegenheiten und des zu großen Andranges wird ausdrücklich bemerkt, daß zur Uebernahme und beziehungsweise Deposition der Badium die sämtlichen k. k. Kriegskassen mit Ausnahme jener zu Wien, dann die k. k. Mon-

turs-Kommissionen berufen sind, an welche sich daher rechtzeitig gewendet werden muß.

Die Offerte und die abgeordnet beizubringenden Badium sind, wo nicht früher, doch längstens bis **10. (Zehnten) Jänner 1864**, Zwölf Uhr Mittags, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegs-Ministerium oder bei einem k. k. Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegs-Ministerium einzuschicken hat, zu überreichen; später eingereichte oder einlangende Offerte bleiben unberücksichtigt.

Die Offerenten bleiben unter Verlust des Badiums für die Zuhaltung ihrer Angebote bis **25. (Fünfundzwanzigsten) Februar 1864**, verbindlich und es bleibt dem Aerar freigestellt, in bringenden Bedarfssfällen die Einlieferung gegen Vergütung der offerirten Preise gleich nach dem Einlangen der Offerte beginnen zu lassen.

Offerte, welche unvollständig verfaßt oder durch kein Badium gesichert sind oder welche andere, als die angegebenen Bedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt.

Die Muster der zu liefernden Gegenstände, so wie die näheren Lieferungs- und Kontrakt-Bedingnisse, welche von den Offerenten unterschrieben und gesiegelt zu werden haben, können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei den Monturs-Kommissionen eingesehen werden, und daß dieß geschehen ist muß in dem Offerte ausdrücklich angeführt werden.

Bezüglich der zu offerirenden Spitals-Zinngefäße findet man ausdrücklich zu bemerken, daß die Speisehälben und Trinkenbecher, dann die Wasserkrüge aus feinem Zinne erzeugt sein müssen, welches bei der vorzunehmenden chemischen Untersuchung höchstens ein Prozent Blei oder andere metallische Bestandtheile nachweisen darf. Die Spuckhälben dürfen Sechzig Prozent reines Zinn und Vierzig Prozent Blei enthalten.

Die zu liefernden und beziehungsweise zu offerirenden tragbaren eisenschleppern verzinneten Kochgeschirre müssen aus feinstem oder diesem an Qualität gleichkommendem, mit Holzsohlen erzeugtem, bestem, gleichmäßig gewalztem Eisenblech erzeugt, und nach der Anfertigung in- und auswendig nach dem bestehenden Probemuster im Vollbade verzinkt sein.

Nach der erfolgten Genehmigung der Angebote werden die Offerenten gehalten sein, die förmlichen Kontrakte abzuschließen, von welchen ein Paar auf Kosten des betreffenden Kontrahenten mit dem klaffenmäßigen Stempel zu versehen sein wird.

### Verzeichniß

der Gegenstände, welche im Jahre 1864 für die Monturs-Kommissionen erforderlich sind, und wegen deren kontraktmäßigen Lieferung die Offerte einzureichen sind.

Minimum des Angebotes	Benanntlich	Die Preise sind zu offeriren für
200	Ellen zu Feldwebels-Gjako	1 Elle
1000	" " Korporals-Gjako	1 Elle
1000	" " Uhlans-Leibbinden	1 Elle
1000	" " Epikellent-Waffenröcken	1 Elle
600	Paar Achselbüchsen für Uhlans	1 Paar
50	Ellen mit weißen Vorstoß, gelbseidene	1 Elle
100	" ohne 1/2 Zoll breite Distinktions-Büchsen	1 Elle
1000	Stück braune Mantelbänder 80" lang für Freiwilligen-Kavallerie	1 Stück
600	Ellen floretseidene Bänder zu Uhlans-Lanzenschneln	1 Elle
40	" seidene Bänder zu Fahnen und Standarten	1 Elle
40	Klafter Kautschufbänder	1 Klafter
1000	Stück wollene Röschchen zu Lagermützen	1 Stück
2000	" Infanterie Porte	1 Stück
1000	" unbefestigte Kavallerie Epées	1 Stück
1000	Paar Epaulets zu Ulanen	1 Paar
1000	Grtr. Franzen	1 Garnit.
100	Ellen zu Kapellen Zelten, Strupsen	1 Elle
100	" ordinären Bänder	1 Elle
100	" Bruchschienen	1 Elle
60	" Bandage-Tornistern	1 Elle
100	" 1 Zoll breite leinene Bänder	1 Elle
100	" 3/4 Zoll zu Zelten	1 Elle
100	" 9/12 Zoll breite weißwirmene Bänder	1 Elle
100	" Zelterbegehbandeln	1 Elle
60	" leinene Bänder zu Wein-	1 Elle
Dz.	Büchsen mit Messing-schnurverzierungen zu Kutschma für Husaren	1 Duzend
1000	Stück 2 1/2 Zoll breite, 30 Ellen lange gewirkte Binden	1 Stück
1000	Ellen zu Gefreiten-Gjako	100 Ellen
3000	" " Atilla, vierkantige	100 Ellen
10000	" " ungarischen Tuchhosen	100 Ellen
20	" " Kapellen-Zelten	100 Ellen
100	" " ordinären	100 Ellen
500	Stück Schnurverzierungen zu Kutschma für Husaren	1 Stück
500	" Husaren-Atilla	1 Stück
500	" Freiwilligen-Husaren-Atilla	1 Stück

Minimum des Angebotes	Benanntlich	Die Preise sind zu offeriren für
500	Stück zu Pistolen für Freiwilligen-Kavallerie	1 Stück
500	" Uhlans-Gjapfa	1 Stück
500	" dunkelbraune zu Waffenröcken	1 Stück
500	" Achselbänder zu Blousen	1 Stück
1000	" grüne Kopfschnüre zu Jägerhüten	1 Stück
500	" Gabeln aus Schafwolle zu Kutschma für Husaren	1 Stück
1000	Grtr. graue Infanterie-Mantel-schnüre	1 Garnit.
1000	" braune Freiwilligen-Kavallerie-Mantel-schnüre	1 Garnit.
1000	" braune Mantel-schnüre für Freiwilligen-Kavallerie	1 Garnit.
100	Stück Leibgürtel für Husaren	1 Stück
60	" Trompetenschnüre mit Quasten	1 Duzend
600	Dz. Röschchen zu Husaren-Atilla	1 Duzend
100	Stück graue Streifen in Platen von zwei Schuh Länge, 6 Zoll Breite und 3/12 bis 1/2 Zoll Dicke zu Tatarka	1 Stück
10000	Stück graue Streifen in Platen von zwei Schuh Länge, 6 Zoll Breite und 3/12 bis 1/2 Zoll Dicke zu Tatarka	1 Stück
3000	Stück mit weißen Halsbinden und Flöre	1 Stück
50000	" " schwarzem Halsbinden-Flöre	1 Stück
1000	" Halsflöre von Croissee	1 Stück
1000	" " mit Franzen für Freiwilligen-Husaren und für Gifosen	1 Stück
1000	Stück Federbüsche sammt Futteral für Jäger	1 Stück
10	" " rothe Koffhaarbüsch für Artillerie	1 Stück
1000	" " schwarze Uhlans-Koffbüsch	1 Stück
10	" " rothe Uhlans-Koffbüsch	1 Stück
1000	" " schwarze Uhlans-Koffbüsch	1 Stück
1000	" Hahnenfedern zu Kutschma für sämtliche Husaren	1 Stück
500	" Tatarka-Federn	1 Stück
10000	Dz. große Infanterie u. kleine Kavallerie	1 Duzend
2000	" große mit Nr. für Jäger	1 Duzend
1000	" kleine Uhlans	1 Duzend
200	" große Uhlans	1 Duzend
200	" kleine Uhlans	1 Duzend
6000	" große Artillerie	1 Duzend
1000	" kleine Artillerie	1 Duzend
12	" zu Verbandzeugtaschen	1 Duzend
500	" messingene Oliven zu Husaren-Atilla	1 Duzend
500	Stück ohne	1 Duzend
100	" mit	1 Duzend
100	" ohne	1 Duzend
500	" Rosen	1 Duzend
50	" Adler	1 Duzend
50	" Aufjagel	1 Duzend
50	" Schienen auf den Kamm	1 Duzend
50	" Kopfschienen	1 Duzend
Grtr.	Röschchen sammt Mütterl	1 Garnit.
50	Stück Beschirmung	1 Garnit.
50	" Schirmfassung	1 Garnit.
50	Paar Seitengabeln	1 Paar
50	" Seitenbüchel	1 Paar
Grtr.	Schuppen sammt Seitenbüchel zu Schuppenbändern	1 Garnit.
100	Stück mit Adler für Jäger	1 Stück
100	" " No. für Gifosen u. Bereszen	1 Stück
10	" Trommelschlägel-Doppelhissen	1 Stück
20	" für Regiments-Lambours, Kappen zu Trommelschlägel	1 Paar
10	" ordinäre Futtermal, messingene Spigen zum Kronbeutel	1 Stück
100	Stück zu Fahnen	1 Stück
100	" große Löwenköpfe mit Hülsen und Schrauben	1 Stück
1000	Paar große Löwenköpfe zu Uhlans-	1 Paar
1000	Stück kleine Gjapfa	1 Stück
100	Grtr. Schuppen zu Schuppenbändern der Uhlans-Gjapfa	1 Garnit.
100	Stück Rosen zum Koffbüsch	1 Garnit.
100	" Panzerketten mit Löwenköpfen zu Artillerie-Gjafos	1 Garnit.
10	" messingene Spigen zum Kronbeutel	1 Stück
50	" messingene Blatteln zu Bruchschienen	1 Stück

Minimum des Angebotes	Die Preise sind zu offeriren für
2000	Stück
100	"
100	"
2000	"
10	"
60	"
60	"
10	"
100	"
100	"
100	"
50	"
10	"
20000	Dz.
4000	"
1000	"
200	"
500	"
10000	Stück
1000	"
1000	"
100	"
500	"
2000	Paar
300	Stück
100	"
200	"
100	"
10000	Dz.
5000	"
60000	"
20000	"
2000	"
2000	"
60	Ellen
100	Klafter
100	"
500	"
500	"
60	Ellen
60	"
60	"
60	"
100	"
100	"
1000	Ellen
1000	"
10	Pfund
100	"
100	"
600	Stück
600	Klafter
6	Paar
6	Stück
6	"
1	Stück
5	"
50	"
5	"
1	Paar
100	Stück
10	"
100	"
100	"
100	"
50	"



Formulare zum Couverte des Offerts.  
 An  
 Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-  
 General-Kommando)  
 zu N. N.  
 Offert des N. N. zur Lieferung der  
 Ringelschmied-Waaren (oder sonstigen  
 eventuellen Erfordernisse.)  
 Formulare zum Couverte des Badiums.  
 An  
 Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-  
 General-Kommando)  
 zu N. N.  
 Depositenchein über . . . fl. österr. Währung  
 zu dem Offerte des N. N. für Ringelschmied-  
 Waaren (oder sonstige eventuelle Erfordernisse).

ad Nr. 1717 V. V. 1863. 3-3  
**Vicitations-Kundmachung.**  
 Der Verkauf der Kleien wird von nun  
 an, immer erst nach Ansammlung eines entsprechenden  
 Quantums und nur im Wege der öffentlichen  
 Versteigerung stattfinden, und dieselben in Par-  
 thien von 10 Centnern bis mindestens 50 Pfund, den  
 Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung erfolgt  
 werden.  
 Als Verkaufstage werden vorläufig festgesetzt, der  
**29. Dezember 1863, 15. und 29. Jänner,**  
**16. und 26. Februar, dann 15. und 29. März,**  
**1864.**  
 Für die spätere Zeit werden die Verkaufstage  
 nach Ablauf dieser Periode erneuert bekannt gegeben  
 werden.  
 Der Verkauf selbst geschieht in der hierortigen  
 k. k. Verpflegs-Verwaltungs-Kanzlei  
 (kleine Gewehrgasse Haus-Nr. 77).  
 Hermannstadt, am 18. Dezember 1863.  
 Von der k. k. Verpflegs-Verwaltungs-  
 Kanzlei.

3. 11100 VII 1863. 2-3  
**Pachtlicitations-Kundmachung.**  
 Nachdem die mit der Kundmachung vom 26. v.  
 M., 3. 10574 VII., für den 14. d. M. ausgeschriebe-  
 ne Verpachtung des Hauptmanns-Quartiers und Gar-  
 tens in Rakovitz, nicht zu Stande gekommen ist, wird  
 zur Verpachtung dieser Objekte unter den mit der obi-  
 gen Kundmachung festgesetzten Bedingungen eine wei-  
 tere Licitation am **5. Jänner 1864**, Vormittags  
 10 Uhr, bei der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion  
 abgehalten werden.  
 Hermannstadt, am 16. Dezember 1863.  
 Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.  
 Nr. 4970 Civ. 1863. 2-3  
**Edict.**  
 Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht  
 Hermannstadt wird mit Bezug auf das hiergerichtliche  
 Edict vom 24. September l. J., 3. 3659 Civ., kund-  
 gemacht, daß bei erfolglos gebliebenem ersten Teilbie-  
 tungsstermine in Sachen Nutza Bretilesku c. die Ver-  
 lassenschaft der Maria Laufenböck, verwitwete Gross,  
 pto. 93 fl. 66 kr. c. s. c. das Haus Nr. 697/679  
 in der großen Margarethengasse hier, am **30. De-**  
**zember 1863**, Vormittags 9 Uhr, als am 2. Ter-  
 min auch unter dem Schätzungswert feilgeboten wird.  
 Hermannstadt, am 10. Dezember 1863.  
 Vom Magistrat als Gericht.  
 Nr. 667 Civ. 1863. 2-3  
**Edict.**  
 Da bei dem durch Bescheid vom 10. Oktober  
 1863, 3. 540 Civ., auf den 11. Dezember 1863 an-  
 geordneten ersten Termine zur exekutiven Veräußerung  
 des dem Georg Brantsch aus Agnethlen, gehörigen  
 Wohnhofes sub Nr. 387, wegen dem Michael Stein  
 aus Birtihelm schuldigen 765 fl. 24 kr. ö. W., die  
 Versteigerung nicht vorgenommen werden konnte, so  
 hat es bei dem auf den **8. Jänner 1864**, fest-  
 gesetzten 2. Termine, bei welchem der Wohnhof auch  
 unter dem Schätzungswert feilgeboten werden wird,  
 sein Verbleiben.  
 Agnethlen, am 16. Dezember 1863.  
 Königl. priv. Marktgericht.  
 U. 3. 629. 1863. 4-8  
**Pachtlicitations-Kundmachung.**  
 Am **20. Jänner 1864** und den darauf  
 folgenden Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und  
 von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, werden in **Hermann-**  
**stadt im sächsischen Nationalgebäude** nach-  
 stehende Güter und Gefälle mittelst öffentlicher Ver-  
 steigerung auf die Dauer von 6 Jahren, d. i. vom 1.  
 April 1864 bis letzten März 1870 in Pacht gegeben  
 werden, als:  
 1. Die Fisco-National-Herrschaft Fogarasch  
 sammt den dazugehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen  
 Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grundstücken, leg-  
 tere in einer Ausdehnung von beiläufig 867 Joch in  
 den Ortschaften Fogarasch, Bethlen, Reusor, Mundra,  
 Ujsinka, Braza, Dridiff, Hurez, Illyen, Szeszator, Sze-  
 vestreny, Ludisor, Voila, Kisberivoi, Sarkaltza, Her-  
 szény und Galatz.  
 Der **Ausrufspreis** ist 8623 fl. 65 kr. ö. W.

2. Das **Wirthshaus** bei der Fogarascher  
 Papiermühle mit dem Schankrechte daselbst.  
 Der **Ausrufspreis** ist 200 fl. ö. W.  
 3. Die Fisco-National-Herrschaft **Porumbach**  
 sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen  
 Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grundstücken, leg-  
 tere in einer Ausdehnung von beiläufig 1092 Joch, in  
 den Ortschaften Unter-Porumbach, Ober-Porumbach,  
 Szaratha, Ober-Ulsa, Korbi und der Glasütte bei  
 Ober-Porumbach.  
 Der **Ausrufspreis** ist 6459 fl. 60 kr. ö. W.  
 4. Die Fisco-National-Herrschaft **Sarkány**  
 sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen  
 Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grundstücken, leg-  
 tere in einer Ausdehnung von beiläufig 390 Joch, in  
 den Ortschaften Sarkány, Persány und Grid.  
 Der **Ausrufspreis** ist 3221 fl. ö. W.  
 5. Die Fisco-National-Herrschaft **Unter-Ko-**  
**mana** sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, her-  
 schaftlichen Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grund-  
 stücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 328  
 Joch in den Ortschaften Unter-Komana, Kutsulata und  
 Lupsa.  
 Der **Ausrufspreis** ist 2100 fl. ö. W.  
 6. Die Fisco-National-Herrschaft **Ober-Vene-**  
**tie** sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaft-  
 lichen Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grundstücken,  
 letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 282 Joch  
 in den Ortschaften Ober-Venetzie, Paro und Ober-  
 Komana.  
 Der **Ausrufspreis** ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.  
 7. Die Fisco-National-Herrschaft **Thodoritza**  
 sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen  
 Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grundstücken, leg-  
 tere in einer Ausdehnung von beiläufig 166 Joch.  
 Der **Ausrufspreis** ist 771 fl. 65 kr. ö. W.  
 8. **Der Steinbruch bei Persány** zu dem  
 Ausrufspreise von 63 fl. ö. W.  
 Jeder Licitant hat vor der Licitation als Badium  
 10% des Ausrufspreises in Baarem zu erlegen.  
 Die weiteren Licitations- und Pachtbedingungen  
 werden vor der Licitation öffentlich vorgelesen und kön-  
 nen auch bis dahin in der sächsischen Universitätskanz-  
 lei eingesehen werden.  
 Pachtlichhaber wollen sich demnach an den be-  
 stimmten Tagen, mit den erforderlichen Reuegeldern,  
 sowie den sonstigen, zur Cautionleistung nötigen Er-  
 fordernissen in dem vorbezeichneten Locale einfinden.  
 Hermannstadt, am 17. November 1863.  
 Von der Universität der sächsischen Nation.

Nr. 6690. 1863. 1-3  
**Vicitations-Kundmachung.**  
 Am **5. Jänner 1864**, Früh um 10 Uhr, wird im Magazin der k. k. Landesbaudirektion zu  
 Hermannstadt, im Hause Nr. 450 im Retranchement, die öffentliche Licitation der mit dem hohen königlichen  
 Subernal-Erlasse vom 29. November 1863, 3. 35611, genehmigten Veräußerung nachfolgender Werkzeuge  
 und Requisiten abgehalten werden.

Post-Nr.	Benanntlich	Stück	Pfund	Eisen	Schätz- ungspreis in öst. W. per Stück oder Pfund		Post-Nr.	Benanntlich	Stück	Pfund	Eisen	Schätz- ungspreis in öst. W. per Stück oder Pfund	
					fl.	kr.						fl.	kr.
1	Scheitstrahlen	123	—	—	50	—		Uebertrag	721 1/2	—	—	—	—
2	zweiadrige Steinfairen	3	—	—	3	—	22	Zimmerklammern	6	6	—	3	—
3	vierradrige "	3	—	—	4	—	23	Hobelisen	6	1/2	—	3	—
4	einadrige "	5	—	—	1	—	24	Schöpfstößeln	2	1/2	—	3	—
5	zweiadrige Erdfairen	17	—	—	3	—	25	Eisen von Blasbalg	1	1	—	3	—
6	große Steinlöseln	19	109	—	3	—	26	Schraubenschneidzeug	1	1 1/2	—	3	—
7	mittlere "	53	186	—	3	—	27	Sägefeile	1	1/4	—	3	—
8	kleine "	32	69	—	3	—	28	eiserne Pfannen	2	5 3/4	—	4	—
9	Krampen "	58	210	—	3	—	29	Kohlenmesser	1	1/4	—	3	—
10	Kasschaufeln	39	58	—	3	—	30	Schrauberringe	14	4 1/2	—	3	—
11	Reichschaufeln	4	8	—	3	—	31	Schraubstrichen Zapfenbleche	4	1	—	3	—
12	eiserne Rechen	9	21	—	3	—		Zusammen altes Eisen	—	742	—	—	—
13	Steintelle	32	36	—	3	—	32	weißblechene Pulverläschen	5	—	—	—	—
14	Holzbacken	1	4	—	3	—	33	Schmidthammer	2	10	—	18	—
15	Handhammer	7	5	—	3	—	34	Schmidt-Ambos	1	105	—	20	—
16	Schnellwage	1	5	—	3	—	35	" Einlegeisen	1	1/2	—	8	—
17	Steintelle	12	1/2	—	3	—	36	" Feuerzangen	2	5 3/4	—	8	—
18	Handfägen	6	6	—	3	—	37	Schraubstoch	1	13	—	20	—
19	mittlere Bohrer	3	—	—	3	—	38	Blasbalg groß	1	—	—	3	—
20	kleine "	3	—	—	3	—	39	Mauerhammer	3	5	—	8	—
21	Stemmeisen	12	2 1/2	—	3	—	40	Malterfrüden	3	5	—	8	—
	Zürtrag						41	Malbohrer	1	—	—	30	—

Die Kauflustigen wollen sich an dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde einfinden, wo-  
 bei bemerkt wird, daß bezüglich dieser öffentlichen Licitation keine besonderen Bedingungen vorliegen, als daß der  
 Mitterheber den entfallenden Betrag sogleich zu erlegen, und die erstandenen Gegenstände binnen 24 Stunden  
 aus dem Magazine der k. k. Landesbaudirektion wegzuschaffen hat.  
 Hermannstadt, am 16. Dezember 1863.  
 Von der k. k. Landes-Bau-Direktion.

Nr. 667 Civ. 1863. 2-3  
**Edict.**  
 Da bei dem durch Bescheid vom 10. Oktober  
 1863, 3. 540 Civ., auf den 11. Dezember 1863 an-  
 geordneten ersten Termine zur exekutiven Veräußerung  
 des dem Georg Brantsch aus Agnethlen, gehörigen  
 Wohnhofes sub Nr. 387, wegen dem Michael Stein  
 aus Birtihelm schuldigen 765 fl. 24 kr. ö. W., die  
 Versteigerung nicht vorgenommen werden konnte, so  
 hat es bei dem auf den **8. Jänner 1864**, fest-  
 gesetzten 2. Termine, bei welchem der Wohnhof auch  
 unter dem Schätzungswert feilgeboten werden wird,  
 sein Verbleiben.  
 Agnethlen, am 16. Dezember 1863.  
 Königl. priv. Marktgericht.  
 U. 3. 629. 1863. 4-8  
**Pachtlicitations-Kundmachung.**  
 Am **20. Jänner 1864** und den darauf  
 folgenden Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und  
 von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, werden in **Hermann-**  
**stadt im sächsischen Nationalgebäude** nach-  
 stehende Güter und Gefälle mittelst öffentlicher Ver-  
 steigerung auf die Dauer von 6 Jahren, d. i. vom 1.  
 April 1864 bis letzten März 1870 in Pacht gegeben  
 werden, als:  
 1. Die Fisco-National-Herrschaft **Fogarasch**  
 sammt den dazugehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen  
 Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grundstücken, leg-  
 tere in einer Ausdehnung von beiläufig 867 Joch in  
 den Ortschaften Fogarasch, Bethlen, Reusor, Mundra,  
 Ujsinka, Braza, Dridiff, Hurez, Illyen, Szeszator, Sze-  
 vestreny, Ludisor, Voila, Kisberivoi, Sarkaltza, Her-  
 szény und Galatz.  
 Der **Ausrufspreis** ist 8623 fl. 65 kr. ö. W.

2. Das **Wirthshaus** bei der Fogarascher  
 Papiermühle mit dem Schankrechte daselbst.  
 Der **Ausrufspreis** ist 200 fl. ö. W.  
 3. Die Fisco-National-Herrschaft **Porumbach**  
 sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen  
 Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grundstücken, leg-  
 tere in einer Ausdehnung von beiläufig 1092 Joch, in  
 den Ortschaften Unter-Porumbach, Ober-Porumbach,  
 Szaratha, Ober-Ulsa, Korbi und der Glasütte bei  
 Ober-Porumbach.  
 Der **Ausrufspreis** ist 6459 fl. 60 kr. ö. W.  
 4. Die Fisco-National-Herrschaft **Sarkány**  
 sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen  
 Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grundstücken, leg-  
 tere in einer Ausdehnung von beiläufig 390 Joch, in  
 den Ortschaften Sarkány, Persány und Grid.  
 Der **Ausrufspreis** ist 3221 fl. ö. W.  
 5. Die Fisco-National-Herrschaft **Unter-Ko-**  
**mana** sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, her-  
 schaftlichen Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grund-  
 stücken, letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 328  
 Joch in den Ortschaften Unter-Komana, Kutsulata und  
 Lupsa.  
 Der **Ausrufspreis** ist 2100 fl. ö. W.  
 6. Die Fisco-National-Herrschaft **Ober-Vene-**  
**tie** sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaft-  
 lichen Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grundstücken,  
 letztere in einer Ausdehnung von beiläufig 282 Joch  
 in den Ortschaften Ober-Venetzie, Paro und Ober-  
 Komana.  
 Der **Ausrufspreis** ist 1861 fl. 65 kr. ö. W.  
 7. Die Fisco-National-Herrschaft **Thodoritza**  
 sammt den dazu gehörigen Gerechtsamen, herrschaftlichen  
 Wirtschaftsgesällen, Gebäuden und Grundstücken, leg-  
 tere in einer Ausdehnung von beiläufig 166 Joch.  
 Der **Ausrufspreis** ist 771 fl. 65 kr. ö. W.  
 8. **Der Steinbruch bei Persány** zu dem  
 Ausrufspreise von 63 fl. ö. W.  
 Jeder Licitant hat vor der Licitation als Badium  
 10% des Ausrufspreises in Baarem zu erlegen.  
 Die weiteren Licitations- und Pachtbedingungen  
 werden vor der Licitation öffentlich vorgelesen und kön-  
 nen auch bis dahin in der sächsischen Universitätskanz-  
 lei eingesehen werden.  
 Pachtlichhaber wollen sich demnach an den be-  
 stimmten Tagen, mit den erforderlichen Reuegeldern,  
 sowie den sonstigen, zur Cautionleistung nötigen Er-  
 fordernissen in dem vorbezeichneten Locale einfinden.  
 Hermannstadt, am 17. November 1863.  
 Von der Universität der sächsischen Nation.

**Kundmachung.** 3-3  
 Um während der nunmehr eingetretenen ungün-  
 stigen Witterung den Anschluß der Hermannstadt-Ze-  
 mesvarer Mallefabriken an die von Temesvar abgehen-  
 den Abendzüge zu erreichen, werden diese Fahrten von  
**Montag den 21. d. Mts.** an um 11 Uhr  
 Vormittags von hier abgehen, daher die Aufnahme von  
 Reisenden, dann die Aufgabzeit von Fahrpostenfendungen  
 und rekomanbirten Briefen bis 10 Uhr Vormittags  
 und für gewöhnliche Briefe bis 10 1/2 Uhr Früh bei  
 dem hierortigen Postamt festgesetzt wird. 1-3  
 Hermannstadt, den 19. December 1863.  
 Von der k. k. siebenbürg. Post-Direction.

**Nichtamtlicher Theil.**

**Die Spezerei- und Farbwaaren-Handlung**  
 von  
**Adolf Stoffel in Hermannstadt,**  
 ist für die gegenwärtige Saison insbesondere mit  
 vorzüglichen **chinesischen und russischen Caravanen-Thee, Jamaica-Rum, Arac, Cognac, hol-**  
**länder und inländer Liqueuren, Dessert-Weinen,** ferner mit  
**Südfrüchten, fischen und andern Erwaaren**  
 auf das **Beste sortirt**, und durch persönlich gemachte Einkäufe in der angenehmen Lage die Preise äußerst billig stellen zu können.  
 Auswärtige Bestellungen mit Beifügung des Betrages oder mit Post-Nachnahme werden schnell  
 ausgeführt.  
 2-3

Er scheint mit  
 des Sonntags  
 set für das  
 5 fl., das Bier  
 50 kr., den We  
 Mit Postver  
 halbjährig 7  
 vierteljährig 3  
 öst. W.  
 Redakte  
 Heinrich S  
 Nro.  
 auf die „S  
 Mit En  
 dieser Zeitung  
 ten zur Erne  
 Da die  
 scheinen aufh  
 Wir werden  
 urch außeror  
 Die Ab  
 und trotz der  
 Ganzjährig: 1  
 Halbjährig: 6  
 Vierteljährig: 3  
 Monatlich:  
 Die Abonn  
 hausen, oder  
 bei Herrn Joh.  
 Buchhändler; in  
 und Mühlbach  
 Buchhandlung  
 Hermannst  
 Verlego  
 Weg  
 Feiert  
 Blatt  
 Das Ober  
 seite Stelle eines  
 Brudner zu  
 Hermannst